

GEBÜHRENORDNUNG

der

Wassergenossenschaft Görtschach - Gödnach

Gemeinde 9991 Dölsach

Bezirk 9900 Lienz

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom

01. März 2025

.....

Inhalt	Seite
§1 Anwendungsbereich	2
§2 Anschlussgebühr	2
§3 Ergänzungsgebühr	3
§4 Anschlusskosten	4
§5 Baukostenbeitrag	4
§6 Wasserbezugsgebühren	4
§7 Zahlungsbedingungen	5
§8 Umsatzsteuer	6
§9 Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Anhang 1 - Tarifliste	7

§1 Anwendungsbereich

- 1) Die Wassergenossenschaft Görtschach - Gödnach erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
 - a) Anschlussgebühr
 - b) Ergänzungsgebühr
 - c) Bereitstellungsgebühr
 - d) Wasserbezugsgebühr
 - e) Wasserzählermiete
- 2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tariffiste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteiligen Vereinbarungen durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

§2 Anschlussgebühr

- 1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften, Grundstücken oder (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
 - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
 - b) Des Weiteren werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten, besonderen Kosten in Form eines Baukostenbeitrages an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
 - c) Der Begriff „Anschluss“ hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- 2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

- 3) Die Anschlussgebühr wird in Verbindung mit dem Anschlussgebührensatz gemäß Tarifliste nach der Höhe des zu erwartenden jährlichen Wasserverbrauches (Kontingente) in m³, entsprechend den anzunehmenden Bedarfseinheiten ermittelt, wobei eine Grundverrechnungsmenge (Grundkontingent) einem Jahreswasserbezug von m³ entspricht.

Für einen darüber hinausreichenden Bedarf werden Steigerungskontingente von jeweils begonnenen m³ verrechnet.

Jedenfalls ist eine Grundanschlussgebühr von einem Grundkontingent zu entrichten.

- 4) Bei mehr als ...EINER... Wohneinheit(en) (Haushalt) wird die Grundanschlussgebühr und zusätzlich für jede weitere Wohneinheit ein Steigerungskontingent von mind. m³ verrechnet.
- 5) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist. Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.
- 6) Für unbebaute Grundstücke wird die Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

§3

Ergänzungsgebühr

Bei Überschreitung des erworbenen Kontingents wird ein entsprechendes Steigerungskontingent in Rechnung gestellt. Hat das Wassergenossenschaftsmitglied eine begründete Erklärung für die Überschreitung seines erworbenen Kontingentes (z.B. Rohrbruch) werden zur Einstufung die drei davor liegenden Jahre herangezogen.

§4

Anschlusskosten und Instandhaltungskosten

- 1) Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen.
- 2) Die Instandhaltungskosten sowie die Kosten für die Rekultivierung und Oberflächenwiederherstellung, hervorgerufen durch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sind ab der Versorgungsleitung inkl. Hausabsperrschieber und Anbohrschelle zur Gänze vom WGG Mitglied zu tragen.

§5

Bau- und Sonderkostenbeiträge

Soweit die für das genossenschaftliche Unternehmen anfallenden Bau- und Sonderkosten, sowie für den sonstigen satzungsgemäßen Aufwand der Genossenschaft erforderlichen Mittel nicht anderweitig aufgebracht werden können, sind die Mitglieder der WGG zu Beitragsleistungen heranzuziehen. [Satzungen §6 Beitragsleistungen]

§6

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften, Grundstücke oder rechtlich selbständigen Anlagen haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tariffiste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
- 3) Wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Bereitstellungsgebühr für jede Wohneinheit zu entrichten.
Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann im Bedarfsfall eine entsprechend höhere Bereitstellungsgebühr eingehoben werden. Diese ist durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen.
- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tariffiste.

- 5) Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine jährliche Zählermiete gemäß Tarifliste zu entrichten.
- 6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§7

Zahlungsbedingungen

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- 4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- 5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- 6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- 8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ein.
- 9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- 10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt jährlich.
- 11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

§8 Umsatzsteuer

Sollte die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig sein, ist denen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Nettobeträgen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

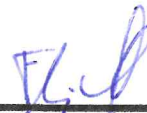
- 1) Diese Gebührenordnung tritt am **01.01.2025** in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- 3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft Görttschach - Gödnach treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Peter GOLLER
Obmann



Clemens STRAGANZ
Obmann Stv.



Stefan TSCHARNIDLING
Kassier



Siegfried MOSER
Verfasser, Ausschuss

Anhang 1 Tarifliste

Gebührensätze gültig ab 01.01.2025

Gebühren- ordnung	Bezeichnung	Netto	Mw St %	Brutto		Beschluss
Anschluss- gebühr § 2 Abs 3)	Grundanschlussgebühr pro Anschluss	1272,73	10	1400,00	€	01.03.2025
Anschluss- gebühr § 2 Abs 3)	Grundanschlussgebühr, (Grundkontingent) entspricht m ³		10		€	
	Steigerungskontingent, entspricht m ³	636,36	10	700,00	€	01.03.2025
Bereit- stellungs- gebühr § 6 Abs 2)	Bereitstellungsgebühr		10		€	
Wasser- bezugs- gebühr § 6 Abs 4)	Wasserbezugsgebühr je m ³	0,55	10	0,60	€	01.03.2025
Zählermiete § 6 Abs 5)	Q3=16m3/h ohne WZA	9,09	10	10,00	€	01.03.2025
	Mahngebühr	4,55	10	5,00	€	01.03.2025